

– Die Geschäftsführerin –



Westfälischer Heimatbund e. V. · Kaiser-Wilhelm-Ring 3 · 48145 Münster

Herrn
André Kuper MdL
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail

Servicezeiten:
Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Dr. Silke Eilers

Tel.: 0251 203810-12
Fax: 0251 203810-29
E-Mail: silke.eilers@whb.nrw

Münster, 31.03.2026

**Drittes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, Ltg.-Drucksache 18/17474
hier: Artikelgesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW)**

Stellungnahme des Westfälischen Heimatbundes e. V. (WHB)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Westfälische Heimatbund e. V. (WHB), Dachverband von rund 600 Heimat-, Bürger- und Kulturvereinen in Westfalen mit über 130.000 Engagierten und damit einer der mitgliederstärksten Heimatverbände in Deutschland, nimmt zu den vorgesehenen Anpassungen am Denkmalschutzgesetz NRW Stellung.

Der WHB unterstützt Bestrebungen, Verfahren zu vereinfachen, bürokratische Hürden abzubauen und Planungsprozesse zu beschleunigen. Auch im Bereich des Denkmalschutzes stehen wir einer erneuten Befassung mit dem Denkmalschutzrecht grundsätzlich offen gegenüber. So begrüßen wir etwa die Konkretisierungen der §§ 28 und 29 DSchG NRW bezüglich des Landesdenkmalrates und des Landesdenkmalpreises. Die weiteren geplanten Änderungen am Denkmalschutzgesetz NRW bewerten wir jedoch als einen tiefgreifenden und systemverändernden Eingriff mit erheblichen Risiken für die Denkmallandschaft in Nordrhein-Westfalen.

Die gewählte Konstruktion als Artikelgesetz zur Landesbauordnung ist unzweckmäßig und birgt die Gefahr, dass den Einschnitten im Denkmalschutz nicht die notwendige fachliche, politische und öffentliche Aufmerksamkeit zukommt, die ihnen aufgrund ihrer Bedeutung angemessen ist.

Der Gesetzentwurf verschiebt grundlegend das Verhältnis zwischen dem Schutz der Denkmäler, staatlichem Handeln und öffentlichen Interessen. In zentralen Bereichen droht eine strukturelle Schwächung des Schutzes der Denkmäler.

Damit wird der Stellenwert des Schutzes des kulturellen Erbes unzulässig minimiert, obwohl dieser in Artikel 18 der Landesverfassung ausdrücklich als Staatsaufgabe verankert ist.

Fehlende Evaluation – weitreichende Eingriffe ohne tragfähige Grundlage

Das gewählte Verfahren verstärkt die grundsätzlichen Bedenken zusätzlich.

- Eine eigenständige fachpolitische Debatte zum Denkmalschutz findet nicht statt,
- zentrale Akteure – darunter Verbände und zivilgesellschaftliche Organisationen – wurden nicht angemessen beteiligt,
- und die parlamentarische Beratung erfolgt ohne notwendige fachliche Breite.

Besonders kritisch ist zudem, dass die im Koalitionsvertrag ausdrücklich angekündigte Evaluation des erst 2022 in Kraft getretenen Denkmalschutzgesetzes bislang nicht umgesetzt und auch der Landesdenkmalrat im Sinne des § 28 DSchG NRW bisher nicht einberufen wurde.

Eine entsprechende Evaluation ist jedoch die notwendige Grundlage, um Stärken, Schwächen und tatsächliche Anpassungsbedarfe sachgerecht zu bewerten. Stattdessen sollen nun Änderungen ohne belastbare empirische Grundlage erfolgen.

Namentlich für ein Politikfeld von dieser Tragweite ist ein derartiges Vorgehen nicht angemessen. Der Denkmalschutz ist kein nachgeordnetes Regelungsfeld des Bauordnungsrechts, sondern ein eigenständiger Bestandteil öffentlicher Aufgabenwahrnehmung und gesellschaftlicher Entwicklung.

Wer die Regeln zum Schutz unserer Denkmäler verändert, muss dies nachvollziehbar, fundiert und im Dialog mit Fachwelt und Zivilgesellschaft tun – nicht in einem wenig transparenten, verkürzten Verfahren und ohne die vereinbarte und damit zugesicherte Evaluation als tragfähige sachlich-fachliche Grundlage.

Sicherheit als Vorwand – Ausnahmezustand im Denkmalschutz

Die Gesetzesbegründung stellt sicherheits- und verteidigungspolitische Belange in den Vordergrund und leitet daraus weitreichende Eingriffe in das Denkmalschutzrecht ab. Diese Kontrastierung ist aus Sicht des WHB nicht überzeugend.

Denkmalschutz und Sicherheit bedürfen der gemeinsamen Abwägung. Das geltende Recht ermöglicht bereits heute Eingriffe, wenn überwiegende öffentliche Interessen – etwa der Schutz von Leben und Gesundheit – dies erfordern.

Hinzu kommt: Nur ein sehr kleiner Teil des Baubestandes in Nordrhein-Westfalen steht überhaupt unter Denkmalschutz – rund 1,5 Prozent. Es handelt sich damit nicht um eine flächendeckende Ressource, sondern um einen überschaubaren, allerdings besonders schützenswerten Bestand. Dieses kulturelle Erbe ist ein einzigartiger Schatz, den es zu bewahren gilt.

Künftig sollen jedoch Anlagen auf Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen oder des Bundes, die der Landes- oder Bündnisverteidigung, dienstlichen Zwecken der Bundespolizei, dem Zivil- oder Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Abwehr sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse zum Schutz der Bevölkerung dienen, pauschal aus den normalen, denkmalfachliche Erwägungen einbeziehenden denkmalrechtlichen Verfahren herausgelöst werden. Dazu zählen etwa Kasernen, Bunker, Polizeiwachen, Feuerwehrhäuser, Krankenhäuser und andere Infrastrukturbauten, durchaus auch Verwaltungsgebäude – also ein breites Spektrum sogenannter kritischer Infrastruktur. Damit geraten vor allem solche Gebäude in den Fokus, die häufig eine hohe historische und identitätsstiftende Bedeutung für Städte und Gemeinden haben.

Eine pauschale gesetzliche Vorrangregelung läuft diesem Ansatz zuwider. Sie ersetzt die notwendige Abwägung im Einzelfall durch eine politische Vorfestlegung – und schwächt damit nicht nur den Schutz der Denkmäler, sondern auch die Qualität staatlicher Entscheidungen insgesamt.

Die Reichweite dieser Regelung bleibt dabei unklar. Insbesondere für die offene Formulierung „sonstige außergewöhnliche Ereignisse“ fehlt es an jeglicher nachvollziehbarer Definition. Damit wird ein erheblicher Interpretationsspielraum mit gravierenden rechtlichen Unwägbarkeiten eröffnet. Die mangelnde Klarheit könnte sogar ein Einfallstor für weitreichende Fehlentscheidungen sein. So ergibt sich eine dauerhafte Öffnungsklausel, die zu weitreichenden prophylaktischen Eingriffen in den Denkmalbestand führen kann, ohne dass die Maßgabe „Ernstfall“ überhaupt gegeben ist.

Es ist weder belegt noch nachvollziehbar, dass der Denkmalschutz derzeit ein strukturelles Hindernis für sicherheitsrelevante Maßnahmen darstellt.

Auch der Verweis auf die Rahmenrichtlinien Gesamtverteidigung (RRGV) trägt diese Argumentation nicht. Im Gegenteil: Diese verweisen ausdrücklich auf den Schutz von Kulturgut nach der Haager Konvention. Danach sind bereits in Friedenszeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Kulturgüter vor den absehbaren Folgen bewaffneter Konflikte zu sichern. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Konvention ratifiziert und sich damit völkerrechtlich zum Schutz von Kulturgütern verpflichtet.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre es geboten, den Schutz von Kulturgütern weiter zu stärken und bestehende Schutzinstrumente auszubauen, anstatt ihre Wirkung durch pauschale Ausnahmeregelungen einzuschränken.

Privilegierung der öffentlichen Hand und Verlust an Glaubwürdigkeit

Mit dem neu eingefügten § 38a DSchG NRW wird ein eigenständiges Sonderregime geschaffen, das für bestimmte staatliche Liegenschaften deutlich reduzierte Anforderungen vorsieht und den Denkmalschutz in diesen Bereichen zurückdrängt.

Vorhaben, die zu wesentlichen Veränderungen an Denkmälern führen, werden pauschal als „überragendes öffentliches Interesse“ definiert, wenn sie sicherheitsrelevanten Zwecken dienen. Die zugrundeliegenden Tatbestände bleiben dabei weit gefasst. Zugleich wird das bisherige Genehmigungssystem durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.

In der Konsequenz entsteht ein dauerhaftes Sonderrecht für staatliche Liegenschaften, das dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Landesregierung den Denkmalschutz als Hindernis begreift und sich durch die angestrebten Regelungen Vorteile in Bezug auf eigene Liegenschaften verschaffen will. Dabei droht die notwendige Sorgfalt im Umgang mit den baulichen Zeugnissen der Landesgeschichte an Gewicht zu verlieren.

Besonders problematisch ist dabei, dass sich die „Privilegierung“ nicht allein aus konkreten Nutzungserfordernissen ergibt, sondern maßgeblich an die Eigentumsverhältnisse anknüpft. Dies zeigt sich insbesondere bei den Liegenschaften der Hochschulen des Landes: Warum diese gegenüber vergleichbaren Einrichtungen – etwa privaten Hochschulen oder kommunalen Krankenhäusern – abweichend behandelt werden sollen, bleibt im Gesetzentwurf ohne nachvollziehbare Begründung.

Während also Liegenschaften des Landes und des Bundes deutlich erleichterten Regelungen unterliegen, gelten für private Eigentümer weiterhin die uneingeschränkten Anforderungen des Denkmalschutzrechts. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, die Anforderungen an private Eigentümer zu reduzieren. Vielmehr muss der Maßstab des Denkmalschutzes für alle gleichermaßen gelten – auch und in besonderem Maße für die öffentliche Hand. Der Staat muss seiner Vorbildfunktion gerecht werden.

Nicht selten tritt der Denkmalschutz in der öffentlichen Wahrnehmung dann hervor, wenn er als Einschränkung erlebt wird. Dass er zugleich von einer breiten gesellschaftlichen Zustimmung und dem Engagement vieler Menschen getragen wird, bleibt dabei oft unsichtbar.

Der Denkmalschutz lebt von Akzeptanz, Mitwirkung und Engagement. Wenn der Staat diesen Anspruch für sich selbst relativiert, verliert er nicht nur an Glaubwürdigkeit – er gefährdet die Grundlage des gesamten Systems und schafft irreversible Fakten.

Gefahr der Zentralisierung, unklare Zuständigkeiten und fehlende Kontrolle

Die in § 38a vorgesehene Sonderregelung im Falle der Landes- und Bundesliegenschaften führt in Verbindung mit § 21 Absatz 4 DSchG NRW-E zu erheblichen Unklarheiten bei Zuständigkeiten und Verfahren.

So entscheidet nach § 21 Absatz 4 in den betroffenen Fällen die örtliche Bezirksregierung und zwar anstelle der Unteren Denkmalbehörde.

§ 38a weist die Widerspruchsmöglichkeit der „Oberen Denkmalbehörde“ zu, ohne diese jedoch eindeutig festzulegen. Dies führt zu unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Zuständigkeitsszenarien: In kreisangehörigen Gemeinden wäre der Kreis als Obere Denkmalbehörde zuständig, während die ursprüngliche Entscheidung bei der Bezirksregierung liegt. In kreisfreien Städten kann es hingegen dazu kommen, dass die Bezirksregierung als Untere Denkmalbehörde tätig wird, zugleich aber auch als Obere Denkmalbehörde zuständig wäre. Damit ist eine klare Trennung zwischen Entscheidung und Kontrolle nicht mehr gewährleistet. Im Ergebnis kann es zu fragwürdigen Konstellationen kommen.

Zugleich erhält die Oberste Denkmalbehörde die Möglichkeit, Verfahren, die eigentlich auf Ebene der Bezirksregierungen angesiedelt sind, an sich zu ziehen. Damit wird die vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit faktisch entwertet, da eine unabhängige Überprüfung nicht mehr gewährleistet ist.

Zudem werden die Denkmalfachämter der Landschaftsverbände aus dem Verfahren weitgehend ausgeschlossen. Damit entfallen sowohl die notwendige fachliche Expertise als auch das bewährte Vier-Augen-Prinzip. Entscheidungen können so ohne ausreichende fachliche Absicherung getroffen werden.

Hinzu kommt, dass die Einbindung der unabhängigen, qualifizierten Fachbehörden zunehmend auf formale Verfahrensschritte reduziert wird. Die Fristen für eine Stellungnahme der Denkmalfachämter werden ohne jede Begründung und Evaluation auf einen Monat verkürzt. Das reicht nicht aus, um in komplexeren Fragestellungen angemessen fachlich reagieren zu können. Gleichzeitig werden zusätzliche Verwaltungsebenen eingeführt, etwa indem Berichterstattungen nicht mehr unmittelbar über die Fachämter erfolgen, sondern über übergeordnete Strukturen geleitet werden.

Insgesamt entsteht damit kein vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren, sondern ein System mit unklaren und diskussionswürdigen Zuständigkeiten, mangelnder fachlicher Kontrolle und einer Konzentration von Entscheidungsbefugnissen. Dies widerspricht dem postulierten Ansatz „weniger Bürokratie“.

Eingriffe in die Bodendenkmalpflege – fachlich nicht tragfähig

Sorge bereiten auch die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Bodendenkmalpflege. Die geplante Umstellung der Benehmensherstellung nach § 24 Absatz 4 DSchG NRW in ein reines Anhörungsverfahren stellt einen tiefgreifenden Umbau der bewährten fachlichen Entscheidungsstruktur dar.

Künftig sollen die Unteren Denkmalbehörden eigenständig Entscheidungsvorschläge erarbeiten, zu denen die zuständigen Fachämter lediglich angehört werden. Die Unteren Denkmalbehörden verfügen aktuell weder über die notwendige Datengrundlage noch über die erforderliche fachliche Expertise, um die Belange der Bodendenkmalpflege angemessen zu bewerten.

In Westfalen sind derzeit rund 4.700 Bodendenkmäler in die Denkmalliste eingetragen. Demgegenüber stehen jedoch mehr als 57.800 sogenannte vermutete Bodendenkmäler, die rechtlich denselben Schutz genießen, aber nicht vollständig erfasst oder bewertet sind. Die Bearbeitung dieser großen Zahl potentiell betroffener Bodendenkmäler durch die Unteren Denkmalbehörden führt zu einer fachlichen und personellen Überforderung.

Hinzu kommt, dass die Unteren Denkmalbehörden künftig aufgrund ihrer organisatorischen Not die fachlichen Einschätzungen der Denkmalfachämter ignorieren könnten. Dies erhöht zugleich das Risiko sachfremder Einflussnahmen und politischer Drucksituationen auf kommunaler Ebene.

In der Praxis kann dies dazu führen, dass bei Bauvorhaben – etwa im Straßenbau, bei Wohngebieten oder bei Infrastrukturmaßnahmen wie dem Bau von Windenergieanlagen – bislang unbekannte Bodendenkmäler nicht rechtzeitig erkannt werden. Die Folge sind dann nicht nur unwiederbringliche Verluste archäologischer Substanz, sondern auch Baustopps, Verzögerungen und erhebliche Mehrkosten.

Diese Entwicklung ist nicht neu. Bereits im Zuge der Novelle 2022 sind vergleichbare Veränderungen in Bezug auf die Baudenkmalpflege von Fachleuten, Verbänden sowie zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern deutlich kritisiert worden. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen diese Bedenken: Die damals eingeführten Verfahrensänderungen haben sich nicht bewährt. Demgemäß ist es fachlich nicht nachvollziehbar, die bestehenden Regelungen weiter in diese Richtung zu verschärfen.

Fazit

Denkmäler sind weit mehr als Zeugnisse der Vergangenheit. Sie sind Teil unserer kulturellen Infrastruktur, prägen Identität und Zusammenhalt und tragen wesentlich zur Lebensqualität in Städten und Dörfern bei. Namentlich in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche und wachsender Unsicherheiten gewinnen Orte mit historischer Bedeutung an Relevanz. Denkmalschutz ist damit Teil einer modernen öffentlichen Daseinsvorsorge.

Zugleich ist der Erhalt von Bestandsgebäuden ein zentraler Beitrag zu Klimaschutz, Ressourcenschonung und der Reduzierung von Flächenverbrauch. Denkmäler stehen in besonderer Weise für ein verantwortungsvolles Handeln in Bezug auf die vorhandene Bausubstanz und für Nachhaltigkeit im Sinne künftiger Generationen.

Darüber hinaus sind Bau- und Bodendenkmäler nachweislich auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Angesichts aktueller Herausforderungen für die Lebensqualität in Dörfern und Innenstädten kommt ihnen als identitätsstiftende Orte, prägende Landmarken und Anziehungspunkte für den Tourismus eine wichtige Rolle zu. Dieses Potential gilt es nicht zu schwächen, sondern gezielt zu erhalten und zu stärken.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht hierzu in einem diametralen Widerspruch. Er führt zu einer grundlegenden Verschiebung – weg von einem fachlich getragenen Denkmalschutz hin zu einem System mit weitreichenden Ausnahmen, verkürzten Verfahren und einem Prinzip von Ungleichbehandlung.

In der Konsequenz droht eine Aushöhlung des Denkmalschutzes in zentralen Bereichen – und zwar dort, wo der Staat selbst betroffen ist. Dies ist weder fachlich geboten noch mit einem politischen Selbstverständnis vereinbar, das den verfassungsrechtlichen Auftrag ernst nimmt.

Die Art und Weise, wie mit Denkmälern verfahren wird, ist dabei mehr als eine fachliche Frage. Sie ist ein Maßstab für die Verantwortung des Staates gegenüber seinem kulturellen Erbe und für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft.

Forderungen an den Landtag

Der Westfälische Heimatbund appelliert an den Landtag Nordrhein-Westfalen:

- eine eigenständige parlamentarische Debatte mit breiter fachlicher Expertise und Beteiligung zum Denkmalschutz zu führen,
- die geplanten Änderungen im Denkmalschutzgesetz kritisch zu überprüfen und insbesondere die Regelungen des § 38a in der vorliegenden Form nicht zu übernehmen,
- die versprochene Evaluation zum Denkmalschutzgesetz umzusetzen, bevor Änderungen in Kraft treten,
- die fachliche Beteiligung der Denkmalfachämter verbindlich zu sichern und die Benennungsherstellung im Bereich der Bodendenkmalpflege zu erhalten und im Bereich der Baudenkmalpflege wieder einzuführen,
- die Verfahren im Denkmalschutz zu digitalisieren, den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen zu verbessern und eine transparente, landesweit verfügbare Datengrundlage zum Denkmalschutz zu schaffen
- den im Gesetz vorgesehenen Landesdenkmalrat einzurichten,

- sowie ein klares politisches Bekenntnis zur Verantwortung des Landes für sein kulturelles Erbe abzugeben.

Denkmäler sind kein Problem, das es zu lösen gilt, sondern ein Wert, der zu bewahren ist. Sie sind Ausdruck unserer Geschichte, unserer Identität und unserer Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen. Es ist weder hinnehmbar noch vermittelbar, dass die öffentliche Hand sich zunehmend aus diesem Auftrag zurückzieht und sich mit eigenen Sonderrechten den geltenden Schutzvorgaben entzieht. Der Umgang mit Denkmälern ist ein Maßstab für die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Eilers